



Spanien Golfreise mit PGA Professional Björn Heyde

Reisetermin: 07.11.2017 - 14.11.2017

LEISTUNGEN

- Gruppentransfer ab/ an Flughafen Jerez de la Frontera
- Elba Costa Ballena Beach & Thalasso Resort ****
 - 7 Übernachtungen im Doppelzimmer - Standard
- inklusive Halbpension
- 3 x freier Eintritt zum Elba Thalasso Spa Bereich
- 5 x Greenfee auf Costa Ballena (inkl. Shuttle)
- Rangebälle, Trolleys und 5 Runden auf dem Par3 Platz an den Golftagen
- Training & Spiel mit PGA Professional Björn Heyde

Angebotsnummer HENG-RN3Z
Weitere Details online verfügbar
www.samgolftime.com



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Einzelzimmerzuschlag: € 160,-

Mindestteilnehmerzahl: 6 Amateure / Maximalteilnehmerzahl: 9 Amateure

Anmeldeschluss: 07.08.2017 / Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss.

Flüge können nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gerne in Eigenregie oder über SAM Golftime dazugebucht

pro Person € 1009,-



Sie haben Fragen zur Reise?

SAM Golftime
Stadtdeich 27
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 879 78 69 0
Fax: 040 – 879 78 69 16

E-Mail:
info@samgolftime.com

Elba Costa Ballena Beach & Thalasso Resort **** / Spanien

07.11.2017 - 14.11.2017



Beschreibung:

Das Resort im mediterranen Stil wirkt wie ein spanisches Dorf umgeben von einer blühenden Gartenanlage. Es liegt an einem herrlichen 17 km langen Sandstrand und inmitten der phantastischen Golfanlage, des Costa Ballena Golfclubs mit seinen 27 Loch von José María Olazábal. Sehenswerte Orte wie Rota, Sanlúcar, Chipiona, Jerez und Puerto de Santa María sind in wenigen Minuten zu erreichen.

Unterbringung:

234 Zimmer ca. 30 qm groß, stilvoll und luxuriös eingerichtet mit Bad/WC, Föhn, TV, Telefon, WLAN (inklusive), Mietsafe, Minibar, Klimaanlage/Heizung, Balkon mit Gartenblick.

Ausstattung:

2 Swimmingpools, Geschäfte, ca. 2000 qm großes Thalasso-SPA-Zentrum mit großem Thermalsprudelbecken, Whirlpool, Dampfbad, Hamam, Sauna, Beauty-Center, 14 Behandlungsräume für Massagen und diverse Anwendungen

Verpflegung:

Restaurant mit Terrasse und Lobbybar

Lage:

Flughafen Jerez de la Frontera ca. 40 km

Golf:

Costa Ballena Golf: Alles, was Sie von Golf erwarten und mehr! Ein traumhafter 27 Championship-Loch Platz designed vom spanischen Champion José María Olazábal, der sich entlang der Atlanikküste an der Costa de la Luz über eine einmalige Landschaft von Palmen, Oliven- und Ficusbäumen erstreckt. Ein flacher Platz mit einem langen Verlauf, der enorme Tees und weitläufige Greens aufweist, die durch strategische Bunker geschützt sind. Bei vielen Löchern treten Wasserhindernisse ins Spiel. Spieler jeden Niveaus werden hier getestet, unabhängig ihres Handicaps, jeder genießt es, auf diesem exzellent gepflegten Platz zu spielen. Training: Driving Range (100 Rangeabschläge, davon 20 überdacht), Putting Green, Pitching Green, Chipping Green, Übungsbunker, 3 Loch Kurzplatz

REISEANMELDUNG HENG-RN3Z



Reisetermin: 07.11.2017 - 14.11.2017

Paket gemäß Leistungsbeschreibung pro Person im Doppelzimmer € 1009,-

Einzelzimmerzuschlag: € 160,-

Mindestteilnehmerzahl: 6 Amateure / Maximalteilnehmerzahl: 9 Amateure

Anmeldeschluss: 07.08.2017 / Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss.

Flüge können nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gerne in Eigenregie oder über SAM Golftime dazugebucht werden.

IHRE DATEN (bitte Namen dringend wie im Reisepass / Ausweis angeben)

Anrede

Anrede

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Rufnummer Festnetz / Handy

Rufnummer Festnetz / Handy

Email

Email

Ausweis / Reisepass Nr. (Erforderlich für Fährtickets)

Ausweis / Reisepass Nr. (Erforderlich für Fährtickets)

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Bitte ankreuzen:

Ich erkenne die Reisebedingungen vom SAM Golftime GmbH & Co. KG, auch für alle Reisetilnehmer, an.

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Nach Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% fällig.

Bei Zahlung per Kreditkarte erhebt das ausführende Institut eine Gebühr von 1,5% des Reisepreises für Visa und Mastercard und 1,9% des Reisepreises für American Express. Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen von SAM Golftime GmbH & Co. KG – die diesem Angebot beigelegt und unter www.samgolftime.com einzusehen sind. Die in diesem Angebot angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Eine Preisänderung ist zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Angebot angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Angebotes verfügbar ist. Wir werden Sie vor Buchung auf eventuelle Preisänderungen aufmerksam machen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor Reisebeginn über die Einreisebestimmungen im Zielland.

Bitte ausfüllen und per Fax an +49 40 879 7869 16 oder per Email an info@samgolftime.com

den nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (kurz ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und SAM **Go!time** GmbH & Co. KG (im folgenden „**SAM Go!time**“) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit **SAM Go!time** GmbH & Co. KG ausdrücklich als Reisevermittler für einzelne Leistungen tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde **SAM Go!time** den Abschluss eines Reisevertrages für die angegebene Person verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von **SAM Go!time** nebst ergänzenden Informationen von **SAM Go!time** für die jeweilige Reise, sowie sonstiger Medien von **SAM Go!time**, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **SAM Go!time** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg; diese Eingangsbestätigung der Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von **SAM Go!time** zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **SAM Go!time** dem Kunden eine schriftliche oder in Textform gehaltene Reisebestätigung/Rechnung übermittelt. Hierzu ist **SAM Go!time** nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von **SAM Go!time** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **SAM Go!time** vor. Ein solches **SAM Go!time** für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **SAM Go!time** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat.

1.4 Unverbindliche Vorkerungen oder Reservierungen sind grundsätzlich nur auf Kunden gesondeter Vereinbarungen zwischen SAM **Go!time** und dem Kunden zulässig.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder gemäß § 651k Abs. 3 BGB hat **SAM Go!time** eine Insolvenzversicherung bei der tourVers (Touristik-Versicherungs-Service) GmbH abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.

2.2 Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein ausgehändigt wurde.

2.3 Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein ausgehändigt wurde. Sollte eine Reise nach oben in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden können, ist der restliche Reisepreis restlos 20 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

2.4 Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Reisebeginn erfolgen wird der Reisepreis in voller Höhe sofort bei Buchung nach Auszahlung des Sicherungsscheines fällig. 2.5 Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.6 Stornogebühren sowie Entgelte für Umbuchungen oder Ersatzteilnehmer sind sofort fällig.

2.7 Die Bezahlung kann auf folgende Weise erfolgen: a) durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung/Rechnung angegebene Konto von **SAM Go!time** b) durch Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard oder Visa). Der Reisende hat hierzu **SAM Go!time** die schriftliche Autorisation zu übersenden. Anzahlung und Restzahlung werden zu den in den Ziffern 2.1. und 2.2 angegebenen Fälligkeitstagen der Kreditkarte belastet. Hierfür erhebt das ausführende Kreditinstitut ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Reisepreises (1,9% bei American Express), das gemeinsam mit der Anzahlung der Kreditkarte belastet wird.

2.8 Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist **SAM Go!time** berechtigt, nach Mahnung mit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt **SAM Go!time** die in Ziffer 5.1. f. geregelten Stornierungsgebühren.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von **SAM Go!time** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet / des Angebotes unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch **SAM Go!time**.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Hotels) sind von **SAM Go!time** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von **SAM Go!time** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. Dies gilt auch für Gollfehrer, die nicht Leistungsträger bzw. Erfüllungsgehilfen von **SAM Go!time** sind.

3.3 Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich **SAM Go!time** nach § 651c Abs. 2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären.

3.4 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nach Vertragsschluss notwendig werden und die von **SAM Go!time** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **SAM Go!time** ist verpflichtet, den

Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **SAM Go!time** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte **SAM Go!time** gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von **SAM Go!time** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu tun.

3.6 Stornenzeiten- und Greenfee-Reservierung: **SAM Go!time** bietet seinen Kunden als inkludierte Serviceleistung die unverbindliche Reservierung seiner Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können von **SAM Go!time** nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist **SAM Go!time** berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich für den Kunden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze, auf die vor Buchung von SAM Go!time hingewiesen wird. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nichterbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverweis führen. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

4. Preisänderungen

4.1 vor Vertragsschluss **SAM Go!time** behält sich vor, eine Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafent- oder Flughafengebühren, Eisenbahngeldern oder Luftfahrtsicherungen, Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes oder der Ausschreibung zu erklären. Ebenso behält sich **SAM Go!time** vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt oder Angebot ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4.2 nach Vertragsschluss

(1) **SAM Go!time** bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafent- und Flughafengebühren, Einreisegeldern oder Luftfahrtsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen ergeben. (1.1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **SAM Go!time** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **SAM Go!time** von Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **SAM Go!time** vom Kunden verlangen. (1.2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden (Abgaben) oder Steuern gegenüber **SAM Go!time** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. (1.3) Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat **SAM Go!time** dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist. (2) Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit der Abreiseternin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt zulässig. (3) Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde zum kostenfreien Rücktritt berechtigt, wenn die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn **SAM Go!time** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte **SAM Go!time** gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von **SAM Go!time** über die Preiserhöhung geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu tun.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchung 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **SAM Go!time** unter der am Ende der ARB angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird ein Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **SAM Go!time** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **SAM Go!time**, soweit der Rücktritt nicht von **SAM Go!time** zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.2 **SAM Go!time** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalier und bei der Berechnung der Entschädigung gegenüber ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei **SAM Go!time** wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

von 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises

von 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

von 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

ab einen 6. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises

ab einen 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

b) besondere Stornopauschale Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Reisen können besondere Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung / Angebot ausdrücklich hingewiesen wird.

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **SAM Go!time** nachzuweisen, dass **SAM Go!time** überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von **SAM Go!time** geforderte Pauschale.

5.5 **SAM Go!time** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **SAM Go!time** nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **SAM Go!time** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Hierfür erhebt **SAM Go!time** eine Service-Entgelt in Höhe von 25,- €.

5.7 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen. 5.8 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchung besteht nicht. Werden auf Wunsch des Kunden nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich der Reisetermine, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), so kann **SAM Go!time** bis zum 30. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 30,- € je Vorgang vom Kunden verlangen. Umbuchungswünsche des Kunden ab dem 30. Tag vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag kon. Ziff. 5.3 f. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. **SAM Go!time** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch SAM Go!time 7.1 **SAM Go!time** kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn **SAM Go!time**

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl bezieht, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Eine Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat **SAM Go!time** unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7.2 **SAM Go!time** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch **SAM Go!time** nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß verweigert, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. 7.3 Kündigung **SAM Go!time** nach der Ziffer 7.2, so behält **SAM Go!time** den Anspruch auf den Reisepreis; **SAM Go!time** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **SAM Go!time** aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen an Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden/Kunden 8.1 Reiseunterlagen Der Kunde hat **SAM Go!time** zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotel-Voucher) trotz Fristgerechter Zahlung des Reisepreises nicht innerhalb des von **SAM Go!time** mitgeteilten Zeitraums erhält. 8.2 Mängelanzeigen Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung oder vertretenden Agentur von **SAM Go!time** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen; über deren Erreichbarkeit informiert **SAM Go!time** in den Reiseunterlagen. Ist eine Reiseleitung bzw. vertretende Agentur von **SAM Go!time** nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die auftretenden Mängel **SAM Go!time** gegenüber unter der untenstehenden Adresse bzw. den in den Reiseunterlagen angegebenen Kontaktdaten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die eine Reise begleitenden Gollfehrer sind nicht Reiseleistung von **SAM Go!time** und für Mängelanzeigen nicht zuständig. Unlerlässt der Reisende die Mängelanzeige schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Reiseleitung von **SAM Go!time**, sofern vorhanden und vertraglich geschuldet, ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, wenn dies

SAM Go!time die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.3 Gepäckversicherung und -beschädigung Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen einschließlich **SAM Go!time** dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen und sich eine schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verschaden innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich der Reiseleitung bzw. örtlichen Agentur von **SAM Go!time**, bzw. wenn eine solche nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet ist, **SAM Go!time** anzuzeigen.

8.4 Fristsetzung vor Kündigung Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem **SAM Go!time** erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so hat der Kunde/Reisende **SAM Go!time** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von **SAM Go!time** verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, **SAM Go!time** erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Beschränkung der Haftung 9.1. Die vertragliche Haftung von **SAM Go!time** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisenden von **SAM Go!time** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder b) soweit **SAM Go!time** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. 9.2. **SAM Go!time** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von **SAM Go!time** sind.

9.3. **SAM Go!time** haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden von ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens **SAM Go!time** ursächlich geworden ist. 9.4. **SAM Go!time** haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden und nicht von **SAM Go!time** oder der Reiseleitung, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen (z.B. Gollfehrer) oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen: Fristen, Adressat, Abtretungsverbot 10.1 Ansprüche nach den §§ 651c - f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber **SAM Go!time** zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur **SAM Go!time** gegenüber unter der im Anschluss an die ARB angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

10.2 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. 10.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen **SAM Go!time** an Dritte, die nicht Reiseeteilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

11. Verjährung 11.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c - f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **SAM Go!time** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **SAM Go!time** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **SAM Go!time** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **SAM Go!time** beruhen. 11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. 11.4 Schwaben zwischen Kunden/Reisenden und **SAM Go!time** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder

12. Pass- Visa und Gesundheitsvorschriften

12.1. **SAM Go!time** unterrichtet die Staatsangehörigen eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren event. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei geht **SAM Go!time** davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reiseedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **SAM Go!time** nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

12.3 **SAM Go!time** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde/Reisende **SAM Go!time** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **SAM Go!time** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet **SAM Go!time**, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist **SAM Go!time** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **SAM Go!time** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss **SAM Go!time** den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss **SAM Go!time** den Kunden über den Wechsel informieren. **SAM Go!time** muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“), ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **SAM Go!time** findet deutsches Recht Anwendung.

14.2 Der Kunde/Reisende kann **SAM Go!time** nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von **SAM Go!time** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen den Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **SAM Go!time** vereinbart.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich auf vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und **SAM Go!time** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von SAM Go!time GmbH & Co. KG und deren Leistungsträgern genutzt und in einem weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfindung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsgabungen jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportersicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich - dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteige-flüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

Reiseversicherungen:

SAM Go!time GmbH & Co. KG empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankensversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Stand: 20.10.2016